

Durchführungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber
zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
nach §102 Abs. 3 Nummer 2 a SGB IX i.V.m. §26 Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Zielsetzung	2
3. Leistungsgegenstand.....	2
4. Inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung.....	3
4.1 Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten	3
4.2 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen.....	3
4.3 Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung.....	3
4.4 Ausbildung von schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände.....	4
4.5 Sonstige Maßnahmen.....	4
4.6 Ersatzbeschaffungen und Anpassungen an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung)	4
5. Einmalige und laufende Leistungen	4
6. Zuschüsse und Darlehen	5
7. Ergänzende Durchführungsgrundsätze.....	5

1. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des §102 Abs. 3 Ziffer 2 a SGB IX können Arbeitgebern nach §26 SchwbAV Geldleistungen zur behinderungsrechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen gewährt werden, wenn dies zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach §81 Abs. 4 Ziffer 4 und 5 SGB IX im Interesse von schwerbehinderten Menschen erforderlich ist, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, erleichtern oder zu sichern. Diese Leistungen sind Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

2. Zielsetzung

Ziel der Gewährung von Geldleistungen nach §26 SchwbAV ist, Arbeitgeber bei der Durchführung von Maßnahmen nach §81 Abs. 4 Ziffer 4 und 5 SGB IX zu unterstützen, um die möglichst dauerhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erreichen und zu sichern. Dabei sollen der Arbeitsplatz und ggf. seine Umgebung im Betrieb in technischer und/oder organisatorischer Hinsicht den individuellen Erfordernissen der schwerbehinderten Menschen jeweils behinderungsgerecht angepasst werden.

Die Leistungen sollen zum einen behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen und sonstige Beschäftigungsschwierigkeiten schwerbehinderter Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, zum anderen dazu beitragen, Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen durch Förderung der Anpassung an die technische Weiterentwicklung auch möglichst zukunftssicher zu gestalten.

3. Leistungsgegenstand

Bei der Bemessung finanzieller Leistungen nach §26 Abs. 1 SchwbAV können notwendige Aufwendungen des Arbeitgebers berücksichtigt werden für

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschl. der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
- die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere, wenn eine Teilzeitbeschäftigung - mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden, wenigstens aber 15 Stunden, wöchentlich - wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,

- die Ausstattung der Arbeits- und Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung,
- die Ausbildung von schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände,
- sonstige Maßnahmen personeller oder sächlicher Art, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann, und zwar über die konkreten, vorstehend aufgeführten Tatbestände und die Leistungen nach § 27 SchwbAV hinaus,
- Ersatzbeschaffung oder Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen.

4. Inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung

4.1 Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten

Derartige Hilfen können gewährt werden, wenn durch technisch-organisatorische Verbesserungen konkret die Beschäftigung eines oder mehrerer schwerbehinderter Menschen ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird.

4.2 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen

Die Einrichtung und Ausstattung von Teilzeitarbeitsplätzen soll auch dann mit Geldleistungen gefördert werden, wenn an ihnen schwerbehinderte Menschen arbeiten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nur weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sein können.

4.3 Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung

Der Begriff "technische Arbeitshilfen" ist nicht eng auszulegen. Technische Arbeitshilfen sind alle Vorrichtungen und Hilfsmittel, die dazu dienen, einem schwerbehinderten Menschen Arbeitsleistungen an einem bestimmten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern, die er sonst wegen seiner Behinderung nicht erbringen könnte.

Zu den förderfähigen Kosten gehören ausdrücklich etwaige Folgekosten für Wartung und Instandsetzung der geförderten Geräte.

Diese Leistungen an Arbeitgeber haben grundsätzlich Vorrang vor entsprechenden Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach §19 SchwbAV.

4.4 Ausbildung von schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch "Ausbildungskosten", die dem Arbeitgeber z.B. wegen einer längeren Einarbeitungszeit des schwerbehinderten Menschen an einer neuen Maschine oder technischen Arbeitshilfe entstehen (z.B. Einweisung im Umgang mit einem Computer).

4.5 Sonstige Maßnahmen

Hilfen nach der "Öffnungsklausel" des §26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können gewährt werden, wenn Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen notwendige Kosten für sonstige personelle oder sächliche Maßnahmen außerhalb der unter Ziff. 5.1. bis 5.4 dieser Grundsätze sowie der in §27 SchwbAG genannten Fälle entstehen. Dadurch soll künftig oder konkret noch nicht absehbarer Förderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen werden.

4.6 Ersatzbeschaffungen und Anpassungen an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung)

Eine Ersatzbeschaffung soll grundsätzlich nicht vor Ablauf der durchschnittlichen "Lebensdauer" des geförderten Gegenstandes erfolgen (zu berücksichtigen sind dabei z.B. Reparaturanfälligkeit, Verschleiß, Wirtschaftlichkeit, Konkurrenzfähigkeit); Ausnahmen sind zu begründen.

Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung) sollen insbesondere gefördert werden, wenn sie mit einer Erleichterung oder Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

5. Einmalige und laufende Leistungen

Hilfen nach § 26 SchwbAV sind vorrangig auf einmalige Leistungen angelegt. Laufende Leistungen können zum Beispiel für notwendige "Ausbildungskosten" im Sinne der Ziffer 4.4 dieser Durchführungsgrundsätze oder für Leasingkosten gewährt

werden; sie werden grundsätzlich nur befristet erbracht. Derartige laufende Leistungen können auch in eine einmalige pauschalierte Leistung ungerechnet werden, die aber die Kosten für einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten soll.

Wiederholte Leistungsbewilligungen sind möglich, wenn erneut Bedarf entsteht (§ 18 Abs. 3 SchwbAV).

6. Zuschüsse und Darlehen

Leistungen können als Zuschüsse und / oder Darlehen gewährt werden. Die Gewährung von Zuschüssen hat grundsätzlich Vorrang. Lediglich bei langlebigen Vermögensgegenständen (z.B. Gebäudeteilen, Fahrstühlen) oder Anschaffungen, die die wirtschaftliche Situation des Betriebes erheblich verbessern (z.B. durch Modernisierung oder wertsteigernde Maßnahmen), kann nach Lage des Einzelfalles eine Darlehensgewährung in Betracht kommen.

Ein Darlehen kann auch gewährt werden, wenn zwar eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach §81 Abs. 4 SGB IX besteht, diesem zum Bewilligungszeitpunkt eine finanzielle Beteiligung an der Maßnahme aber nicht zugemutet werden kann. Darlehen können in begründeten Einzelfällen auch zur Deckung der festgelegten Eigenbeteiligung gewährt werden.

Darlehen sollen mit jährlich 20 v.H. getilgt und mit 2 v.H. verzinst werden; von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und im darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden.

Auch von der Verzinsung kann abgesehen werden. Anhaltspunkte für den Verzicht auf Verzinsung eines Darlehens können z.B. die schlechte wirtschaftliche Situation des Betriebes oder die ungewisse wirtschaftliche Entwicklung sein.

7. Ergänzende Durchführungsgrundsätze

Soweit in den vorgenannten Durchführungsgrundsätzen nichts abweichendes geregelt ist, sind die Grundsätze für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nummer 1, 17 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ergänzend anzuwenden.

Hamburg, den 25.02.2014